

Zwischen

**Hallesche Verkehrs-AG**

Freiimfelder Str. 74  
06112 Halle (Saale)

vertreten durch den Vorstand,

– im folgenden HAVAG genannt –

und dem

**Studentenwerk Halle**

Wolfgang-Langenbeck-Straße 5  
06120 Halle (Saale)

– im folgenden „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender

## Vertrag

### zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

geschlossen:

#### PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass zur Umsetzung der zwischen ihnen vereinbarten nachstehenden Regelungen die Mitwirkung der in § 1 genannten Hochschulen unabdingbar ist.

#### §1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Witten-

berg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Köthen und Dessau.

- (2) Immatrikulierte Studierende dieser Hochschulen sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Vom Bezug des Deutschlandsemestertickets und der entsprechenden Fahrtberechtigung ausgenommen sind Studierende, die von der Zahlung des Semesterbeitrags bzw. des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket gemäß §§ 4 und 4a der Beitragsordnung des Studentenwerks Halle befreit sind:

- a) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr haben,
- b) Studierende, die aus einem der folgenden Gründe für ein volles Semester von der Semesterbeitragspflicht befreit sind:
  - Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
  - Elternzeit und/ oder Mutterschutz
  - Pflege eines nahen Angehörigen
  - Studienbedingter Auslandsaufenthalt
  - Auslandspraktikum
  - Krankheit,
- c) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA).

## **§ 2**

### **Leistungsumfang**

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs 6 Monaten unabhängig vom Zeitpunkt der Immatrikulation im betreffenden Semester und beginnt jeweils am 01. April (Sommersemester) oder 1. Oktober (Wintersemester) eines Jahres. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den von der HAVAG festgelegten Prozess laut Anlage 1 je Semester abrufen.

### **§ 3**

#### **Leistungen des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an die HAVAG zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem der HAVAG benannten Dienstleister(n) und der Hochschule die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Der Vertragspartner meldet der HAVAG ab Wintersemester 2024/25 die Wohnort PLZ aller abgerechneten Deutschlandsemestertickets mit den Meldungen gemäß § 6 Abs. 3 bis 5.

### **§ 4**

#### **Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung**

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
  1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme des Deutschlandsemestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
  3. bei Studierenden, die sich innerhalb des ersten Monats im Semester exmatrikulieren. In diesen Fällen wird Studierenden der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket durch den Vertragspartner erstattet.<sup>1</sup>

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese der HAVAG bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.

---

<sup>1</sup> Bei späterer Exmatrikulation erfolgt die Erstattung durch die HAVAG auf Antrag der Studierenden (s. Abs. 5).

- (4) Die HAVAG kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.
- (5) In Fällen einer Exmatrikulation ab dem zweiten Monat des Semesters erfolgt auf Antrag der Studierenden eine anteilige Erstattung des Pflichtbetrages direkt durch die HAVAG ab dem Monat nach Antragstellung. Für jeden nicht genutzten vollen Monat des Semestertickets wird der verbleibende Anteil des jeweils gültigen Semesterticketpreises zurückgezahlt. Jeder angefangene Monat wird als voller Monat berechnet. Die Gründe für die Erstattung sind mit Dokumenten nachzuweisen. Die Art und Weise der Rückerstattung wird in Anlage 2 geregelt.

## § 5

### Preis des Deutschlandsemestertickets

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % USt.)
Wintersemester 2024/25	176,40 €

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets zu entnehmen.<sup>2</sup>

## § 6

### Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Gesamtpreis des Deutschlandsemestertickets für das jeweilige Semester ergibt sich aus der Multiplikation der
- a. Anzahl aller im jeweils laufenden Semester bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2)
  - b. abzüglich der in § 4 Abs. 1 aufgeführten und im jeweiligen Semester abzurechnenden Personengruppen,

---

<sup>2</sup> Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird (Stichtage: 31.01. für das Wintersemester und 31.07. für das Sommersemester).

mit dem nach § 5 für das jeweilige Semester gültigen Preis je bezugsverpflichteten Studierenden.

Korrekturen aus dem Vorsemester sind bei der aktuellen Abrechnung zu berücksichtigen.

- (2) Die HAVAG ist berechtigt, einen Abschlag auf den voraussichtlichen Gesamtpreis in Höhe des nach Absatz 3 ermittelten Betrages fällig zu stellen. Sie wird hierüber eine Zwischenrechnung mit zweiwöchigem Zahlungsziel stellen.
- (3) Dazu ermittelt der Vertragspartner die Anzahl der bis Anfang April bzw. Anfang Oktober eingeschriebenen Studierenden nach Absatz 1, welche bis Mitte April für das jeweilige Sommersemester bzw. bis Mitte Oktober für das jeweilige Wintersemester an die HAVAG zu übermitteln ist.
- (4) Aufbauend auf der Meldung nach Absatz 3 übermittelt der Vertragspartner eine Meldung über die tatsächliche Anzahl Studierender nach Absatz 1 bis Ende Juni für das jeweilige Sommersemester bzw. Ende Dezember für das jeweilige Wintersemester. Die HAVAG wird daraufhin eine weitere Abschlagsrechnung stellen. Dabei werden lediglich Differenzbeträge zur Abschlagsrechnung gemäß Absatz 2 berücksichtigt.
- (5) In Vorbereitung der endgültigen Abrechnung erhält die HAVAG bis Ende September des jeweils laufenden Sommersemesters bzw. bis Ende März des jeweils laufenden Wintersemesters die finale Meldung über die Anzahl Studierender nach Absatz 1. Die HAVAG wird daraufhin eine Endabrechnung unter Berücksichtigung der bereits getätigten Abschlagsrechnungen für das jeweils betreffende Semester vornehmen. Die Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung bzw. Gut-schrift zu begleichen.

## § 7

### Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) **Der Vertrag tritt am 01.10.2024 in Kraft.** Das Deutschlandsemesterticket ist von der Entwicklung des Deutschlandtickets abhängig. Wird das Deutschlandticket abgeschafft, endet dieser Vertrag automatisch ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Dieser Vertrag enthält besondere Regelungen für das Deutschlandsemesterticket. Während der Laufzeit dieses Vertrages finden die Bestimmungen und Regelungen des bisher abgeschlossenen Semesterticket-Vertrags vom 06.06.2019 und dessen Anlagen für die Studierenden der in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen keine Anwendung. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei Beendigung dieses Vertrages alle Bestimmungen und Regelungen des bisher abgeschlossenen Semesterticket-Vertrages vom 06.06.2019 und dessen Anlagen des bisherigen Semesterticket-Vertrags unverändert fortbestehen. Der bisherige Semesterticket-Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Sommersemesters 2025.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden. Die Kündigung kann auch als Teilkündigung bezüglich der Studierenden einzelner Hochschulen oder Standorte erfolgen.
- (4) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung

aus wichtigem Grund während eines von der Hochschule bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.

- (6) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form wie es als Basis dieses Vertrages dient nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.
- (7) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert die Hochschule/Berufsakademie die HAVAG unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- (8) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- (9) Kündigungen bedürfen der Textform.

## **§ 8**

### **Vertragsänderungen, Schriftform**

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

## **§ 9**

### **Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

## **§ 10**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Halle (Saale).

Halle, der .....

Halle, der .....

.....  
HAVAG

.....  
Studentenwerk Halle

.....  
HAVAG